

PRÜFUNGSORDNUNG

VOM 06. MAI 2008

in der Fassung vom 13.02.2014

FÜR DEN STUDIENGANG

KUNSTTHERAPIE

MIT DEM ABSCHUSS

MASTER OF ARTS

AN DER ALANUS HOCHSCHULE ALFTER

FACHBEREICH KÜNSTLERISCHE THERAPIEN

INSTITUT FÜR KUNSTTHERAPIE

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbeschreibungen in dieser Satzung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

II. Prüfungsverfahren

- § 13 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschlussarbeit
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen
- § 20 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Prüfungsausschusses
- § 26 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Master-Prüfung im Master-Studiengang Kunsttherapie Fachbereich Künstlerische Therapien der Alanus Hochschule Alfter.
- (2) Dieser Master-Studiengang ist ein konsekutiver Präsenz-Studiengang, der dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ zugeordnet wird. Er wird als Vollzeitstudium durchgeführt.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Der Studierende soll die für das Berufsfeld des Kunsttherapeuten spezialisierten Fachkenntnisse und praktischen Fertigkeiten erwerben, die Zusammenhänge seines Faches überblicken, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden und zu Grundlagenproblemen der Kunsttherapie Stellung nehmen können.
- (2) Durch die Prüfung wird festgestellt, ob der Studierende:
 - sein Wissen und Verstehen, insbesondere bezogen auf die Zusammenhänge der einzelnen Disziplinen (siehe Modulhandbuch), erweitert und vertieft hat und dieses als Grundlage zu Originalität bei der Entwicklung von Ideen nutzt;
 - in der Lage ist, sein Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen;
 - über Lernstrategien verfügt, die es ihm ermöglichen, sein Studium größtenteils selbstbestimmt bzw. selbständig fortzusetzen;
 - über praxisorientierte und praxisrelevante Fachkenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügt;
 - selbständig wissenschaftliche, künstlerische und kunsttherapeutische Arbeiten durchführen und diese in Wort und Schrift dokumentieren und darstellen kann.
 - die für die Berufsausübung spezifische Handlungskompetenz besitzt, insbesondere bezogen auf die methodischen und sozialen Fähigkeiten, die notwendig sind, um in einem Berufsfeld tätig zu sein.
 - eine reflektierte Persönlichkeitsentwicklung vollzogen hat, die es ihm ermöglicht, in kunsttherapeutischen Handlungsfeldern kompetent und ethisch zu agieren.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule Alfter den akademischen Grad Master of Arts, abgekürzt: M. A.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

- (1) Die Regelstudiendauer beträgt einschließlich der Master-Prüfung vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Es sind 18 Module in fünf Studienbereichen zu studieren. Hinzu kommt die MA-Abschlussarbeit. Für jedes Modul ist eine studienbegleitende Prüfung abzulegen. (siehe Anlage)

- (3) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (4) Der Studienumfang beträgt in vier Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte. Studieninhalte und Gliederung des Studiums regelt die Studienordnung des Studiengangs Master of Arts in Kunsttherapie in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Das Fachbereichskollegium stellt sicher, dass das Studium im Rahmen der Studienordnung des Studienganges einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind:

- (1) Nachweis eines künstlerischen, kunsttherapeutischen oder kunstpädagogischen Hochschulabschlusses. Im Ausnahmefall können medizinische, psychologische oder pädagogische (sonder-, sozial- oder heilpädagogische) Studienabschlüsse als Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gelten, wenn der Bewerber seine künstlerische Eignung im Zulassungsverfahren nachweist.
- (2) Praxiserfahrungen (auch Hospitationen) in einem kunsttherapeutischen oder verwandten Arbeitsfeld im Umfang von insgesamt vier Wochen
- (3) Feststellung der Eignung im Rahmen der Zugangsprüfung
- (4) Für ausländische Bewerber: Ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift, die durch ein anerkanntes Sprachzeugnis (z.B. TestDaF4/DSH2) formell nachgewiesen werden müssen.

Das Bewerbungsverfahren und die Zugangsprüfung sind in der Zulassungsordnung (Prüfungsordnung zur Feststellung der besonderen Eignung) geregelt.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, können als Zuhörer bei studienbegleitenden Prüfungen wie Referaten, Präsentationen und Ausstellungsgesprächen (siehe §15 Abs. 8,11 und 12) zugelassen werden. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Mündliche Prüfungen nach §15, Abs. 6 sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag eines zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 7 Prüfungsfristen, Meldefristen zu den Prüfungsterminen

- (1) Die Master-Prüfung kann auch vor und nach der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.
- (2) Meldetermine und Rücktrittstermine zu den Prüfungen werden durch Aushang/Intranet bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.
- (3) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Die Meldung kann nur erfolgen, solange die allgemeinen Prüfungszulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung zu Prüfungen gilt als endgültig, wenn sie nicht durch schriftliche Erklärung bis zum Rücktrittstermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch den Rektor der Alanus Hochschule; Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzendem, drei weiteren Professoren, einem künstlerischen oder wissenschaftlichen Mitarbeiter der Alanus Hochschule, einem Mitglied der Verwaltung und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern wirkt er nicht mit; an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Ausschuss kann dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen gemäß § 24 Absatz 2 und für den Bericht gemäß Absatz 9. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden (§ 24 Abs. 1) entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag des Fachbereichs die Prüfer und Beisitzer.
- (2) Als Prüfer können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Zu Prüfern und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die Prüfer werden für 2 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Studierende können für mündliche Prüfungen, für das Blockpraktikum und für die Master-Arbeit Prüfer/Beisitzer vorschlagen. Der Vorschlag soll nach Möglichkeit berücksichtigt werden; er begründet aber keinen Rechtsanspruch.
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer und Beisitzer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben werden.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt in deutschen Noten.
- (3) Zur Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende deutsche Noten zu verwenden:

Note		
1,0 1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7 2,0 2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 3,0 3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4.0) bewertet worden ist. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung – soweit es durch diese Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist – aus dem *Durchschnitt* der von den Prüfern festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten werden gegebenenfalls ergänzt durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala. Die erfolgreichen Studenten erhalten folgende ECTS-Noten:

A	excellent)	die besten 10 %
B	(very good)	die nächsten 25 %
C	(good)	die nächsten 30 %
D	(satisfactory)	die nächsten 25 %
E	(sufficient)	die nächsten 10 %

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

- | | | |
|----|--------|---|
| FX | (fail) | nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können, |
| F | (fail) | nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich. |

- (7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.
- (8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (zum Beispiel bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.
- (9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach dem in Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach der folgenden Umrechnungstabelle:

C	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Studierende ohne triftigen Grund
 1. zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
 4. eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gegebenenfalls geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dies nicht, so ist die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch den Prüfer oder den Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wer-

den; die betreffende Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer getroffen und ist von ihm oder dem jeweils Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.

- (5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absätzen 1 bis 4 als „nicht ausreichend“ bewertet, wird dies dem Studierenden unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes durch das Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen begründeten Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (6) In schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen gemäß der Absätze 3 und 4 kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs dem Studierenden das Recht zur Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung aberkennen und die gesamte jeweilige Prüfungsleistung für nicht bestanden erklären.
- (8) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschuss gemäß Absätzen 5 bis 7 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschuss sind dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des §24 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen durch einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen sein, sofern der Prüfungsausschuss im Einzelfall nicht darauf verzichtet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Die aufnehmende Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen und trägt hierfür die Beweislast. Die Anrechnung bezieht sich auf alle Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer anderen als der Alanus Hochschule erbracht wurden. Folglich sind sowohl bestandene als auch endgültig nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen zur Anrechnung anzuzeigen. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.
- (3) Keine wesentlichen Unterschiede liegen vor, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule grundsätzlich entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und –bewertung ausschlaggebend.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erworben wurden, gelten Absatz 2 und 3 entsprechend. Dabei sollen Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften beachtet werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

- (6) Gleichwertige außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Kompetenzen können mit bis zu 25 % auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen angerechnet werden. Die Vergleichsmaßstäbe des Absatz 3 gelten entsprechend.

II. Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungen (vgl. §15),
 2. der Master-Abschlussarbeit (vgl. §17),
- (2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht einbezogen.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung soll von den Studierenden dieses Studiengangs im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss spätestens sechs Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

1. das ausgefüllte Meldeformular,
2. eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation der Prüfungen benötigt werden,
3. eine Erklärung des Studierenden, dass er an keiner Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland in einem Master-Studiengang:
 - a. eine Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls eine Erklärung des Studierenden, ob er der Zulassung von Zuhörern bei Prüfungen (vgl. § 6) widerspricht,
5. gegebenenfalls eine Erklärung des Studierenden, ob er der Zulassung von Zuhörern bei der Prä-

sentation seiner Master-Arbeit (vgl. §17) widerspricht,
6. den Nachweis über Zahlung der Prüfungsgebühren.

- (4) Die Zulassung zur Prüfung kann abgelehnt werden, wenn
1. die in § 5 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Studierende die Master-Prüfung in der gleichen Studienrichtung an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
 3. die Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig vorgelegt werden können oder
 4. der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einer verwandten Studienrichtung in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 5. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel Lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfung statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs.1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.
- (3) Die Prüfer geben den Studierenden zu Beginn eines Moduls jeweils verbindlich die jeweilige Prüfungsform bekannt.
- (4) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - wissenschaftliche Klausur (wK)
 - mündliche Prüfung (M)
 - Hausarbeit (H)
 - Referat (R)
 - Dokumentation von Projekten, Praktika o. ä. (D)
 - Portfolio (P)
 - Öffentliche Präsentation (öP)
 - hochschulöffentliche Ausstellung
- (5) In einer wissenschaftlichen Klausur sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebiets eine Fragestellung erkennen und bearbeiten können. Die Bearbeitungszeit einer Klausur beträgt mindestens 120 Minuten, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Klausuren werden von mindestens einem Prüfer (§ 9 Abs. 1) bewertet; die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.
- (6) Durch mündliche Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Mündliche Prüfungen finden vor mindestens einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens zwanzig und höchstens vierzig Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (7) Eine Hausarbeit erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von vier bis acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; er

sollte 10 Seiten nicht unter- und 20 Seiten nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistung auf Antrag bis um die Hälfte verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

- (8) Ein Referat umfasst:
- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang 5 bis 10 Seiten) sowie
 - die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag (15 – 30 Minuten) sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

- (9) Eine Dokumentation umfasst eine systematische Beschreibung des Projekt- oder Praktikumsverlaufs sowie aussagekräftige Dokumente wie Bilder, Plastiken, Fotografien, Schriftstücke, Arbeitsergebnisse o. ä. Die Dokumentation schließt ab mit einer Reflexion der Arbeitsergebnisse, Erfahrungen und Lernprozesse des Studierenden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung (ohne Anhang) sollte 15 Seiten nicht unter- und 30 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Ein Portfolio umfasst die schriftliche Reflexion einer Arbeitsprobe oder Studienleistung im Umfang von 5 bis 10 Seiten
- (11) Eine öffentliche Präsentation umfasst die mündliche Darstellung von Projekt- und Forschungsergebnissen sowie Praxiserfahrungen in Anwesenheit mindestens eines Prüfers und eines Beisitzers und beinhaltet 20-30' Vortrag und 15' Diskussion
- (12) Eine hochschulöffentliche Ausstellung eigener künstlerischer Werke schließt ein auf die Ausstellung bezogenes Gespräch in Anwesenheit mindestens eines Prüfers und Beisitzers ein. Die Dauer des Gesprächs beträgt für jeden Studierenden in der Regel mindestens zehn und höchstens zwanzig Minuten.
- (13) Die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 7 bis 10 werden von mindestens einem Prüfer innerhalb von vier Wochen bewertet. In Fällen, bei denen bei Nichtbestehen der Prüfung der Studierende sein Studium nicht fortsetzen kann, sind die Prüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten
- (14) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs in einem Modul erlauben.
- (15) Macht der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in vorgesehener Form abzulegen, kann der Vorsitzende der Prüfungsausschuss dem Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (16) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung auf Grund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (17) Die studienbegleitenden Prüfungen werden gemäß § 10 benotet oder mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der einzelnen Module und die Art der Bewertung sind der in der Anlage enthaltenen allgemeinen Prüfungsübersicht zu entnehmen.

§ 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

- (1) Die Master-Abschlussarbeit besteht aus der schriftlichen Master-Arbeit und einer hochschulöffentlichen Präsentation der Master-Arbeit.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:
 - Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
 - gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
 - Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren
- (3) Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit ist auszusprechen, wenn mindestens 75 Leistungspunkte durch studienbegleitende Prüfungen erworben sind.
- (4) Mit der Zulassung werden der Erstprüfer und der Zweitprüfer bestellt, die das Thema der Master-Arbeit ausgeben und die Arbeit bewerten. Prüfer kann jeder Professor des Fachbereichs sein, mit Zustimmung des Prüfungsausschuss gilt dies auch für Professoren, die nicht Mitglied des Fachbereichs sind. Das Thema kann auch von anderen nach § 9 Abs. 1 und 2 zur Prüfung Befugten festgelegt werden; in diesem Fall muss der zweite Prüfende ein Professor des Fachbereiches sein.
- (5) Das Thema wird zwischen Studierenden und Erstprüfer in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig per Mail durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, so dass bei fristgerechter Beantragung der Studierende die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.
- (6) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.
- (7) Mit der Master-Abschlussarbeit zeigt der Studierende, dass er in der Lage ist, eine konkrete Fragestellung in seinem Fach nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden weitgehend selbständig zu bearbeiten. Form und Umfang der Master-Arbeit sind in den „Hinweisen zur Masterarbeit“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung geregelt (siehe Anlage).
- (8) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 15 Wochen. Sie umfasst den Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit im Prüfungsamt. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Eine Ausnahme von der in Absatz 8 Satz 1 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen, maximal aber um sechs Wochen. Sonderfälle (z. B. Todesfälle in der Familie) bedürfen der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen
- (10) Die schriftliche Master-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form im Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Dokumentation ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu er-

klären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Master-Abschlussarbeit

- (1) In der Präsentation der Master-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, die Ergebnisse seiner Arbeit, seine Schlussfolgerungen und auch das Wissen und die Logik, die diesen Schlussfolgerungen zugrunde liegen, einer Zuhörerschaft von Fachleuten und Laien gleichermaßen klar zu vermitteln. Die Präsentation besteht aus einem Referat des Studierenden, das mindestens 30 und höchstens 40 Minuten dauern soll, und einem auf das Thema der Master-Arbeit bezogenen Kolloquium, das mindestens 20 und höchstens 30 Minuten dauern soll.
- (2) Zur Präsentation der Master-Arbeit sind Mitglieder und Angehörige der Alanus Hochschule zugelassen, soweit der Studierende nicht widerspricht. Bei Störungen der Präsentation kann der Prüfungsausschuss die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Die schriftliche Master-Arbeit wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die schriftliche Ausarbeitung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2.0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Prüfer; Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Präsentation wird von beiden bestellten Prüfern getrennt bewertet. Die Note für die Präsentation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfer. Ergibt sich eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der vom Erstprüfer vergebenen Note liegt. Ist die Differenz der Einzelbewertungen von Erst- bzw. Zweitprüfer größer als zwei Noten (2.0), soll ein dritter Prüfer hinzugezogen werden; Die Note ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der drei Prüfer; Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Master-Abschlussarbeit ist bestanden, wenn sowohl die Master-Arbeit als auch die Präsentation jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4.0) bewertet worden sind. Die Bewertung soll sechs Wochen nach der Präsentation erfolgt sein.
- (6) Die Note der Master-Abschlussarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Master-Arbeit und der Präsentation, wobei die Master-Arbeit dreifach und die Präsentation einfach gewichtet wird. Ergibt sich dadurch eine Note, die nicht im Notenspektrum gemäß § 10 Absatz 3 enthalten ist, so ist die nächstmögliche Note festzusetzen, die näher an der Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung liegt.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Einzelne studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur für insgesamt zwei studienbegleitende Prüfungen möglich.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfungsleistung soll in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung des Nicht-Bestehens der betreffenden Prüfungsleistung erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der betreffenden Note; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gem. Satz 1 hinzuweisen.

- (3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht vom Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Wurde die Präsentation der Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einmal wiederholt werden. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäß. Wird die Wiederholung der Präsentation nicht bestanden, so ist die die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen. Ist die schriftliche Master-Arbeit nicht bestanden, kann dieser Teil einzeln nicht wiederholt werden.
- (6) Ist die Master-Abschlussarbeit insgesamt nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas muss spätestens vier Wochen nach Feststellung des Nicht-Bestehens der Master-Arbeit erfolgen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Note der Master-Arbeit; bei der Bekanntgabe der Note ist auf die Wiederholungsmöglichkeit und die Frist gemäß Satz 2 hinzuweisen. Die Möglichkeiten des Rücktritts gemäß § 16 Absatz 6 und der Rückgabe des Themas gemäß § 16 Absatz 8 sind jeweils nur zulässig, wenn von diesen Möglichkeiten nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (8) Eine zweite Wiederholung der Master-Abschlussarbeit ist nicht zulässig.
- (9) Die Wiederholung einer bestanden Master-Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Wiederholung einer bestanden Präsentation der Master-Arbeit.

§ 19 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und besonderen Lebensleistungen

- (1) Kann ein Kandidat wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von §11 (2).
- (2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach §11 (2) in Verbindung mit den Bestimmungen aus §18 (2,3) und dem darin enthaltenen Ermessenspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass den Belangen des Mutterschutzes entsprechend dem Mutterschutzgesetz Rechnung getragen wird.
- (4) Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.
- (5) Die Absätze (1) bis (4) gelten Sinn entsprechend auch für Studienleistungen

§ 20 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen sowie die Master-Abschlussarbeit jeweils mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aus der Note für die studienbegleitenden Prüfungen und der Note für die Master-Arbeit; dabei wird die Note für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Note für die Master-Arbeit in der Relation von 2/3 zu 1/3 gewichtet. Die Note für die studienbegleitenden Prüfungen ergibt sich aus dem nach den Leistungspunkten der zugeordneten Module gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten; bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.
- (3) Ist der Durchschnitt der gebildeten Gesamtnote besser als 1,3, wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 21 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis zu erstellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es enthält die Bezeichnung des Studiengangs, der Module mit den in ihnen erreichten Leistungspunkten und in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt werden, werden auf Antrag ebenfalls in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.
- (2) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschuss und dem Rektor der Alanus Hochschule unterzeichnet.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.
- (4) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss dem Studierende hierüber eine schriftliche Nachricht, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können.
- (5) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle der Absatzes 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die [Master]-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten Studierende im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.
- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 20 Absatz 5 zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer sowie in die Protokolle seiner mündlich erbrachten Prüfungsleistungen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme in die Prüfungsakten ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Aushändigung des Zeugnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, kann Beschwerde bei dem Prüfungsausschuss eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.
- (2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch beim Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz des Fachbereichs Künstlerische Therapien vom 20.01.2012.

xx.xx.xxxx

Der Rektor

Anlagen zur Prüfungsordnung

Anlage 1:	Prüfungsübersicht
Anlage 2	Hinweise zur Master-Arbeit

		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	
A	Künstlerische Vertiefung und Spezialisierung					<p><u>Art der Prüfungsleistungen:</u> ⁽¹⁾</p> <p>A - hochschulöffentliche Ausstellung der eigenen künstlerischen Arbeiten und Gespräch (10-20') zur Ausstellung in Anwesenheit von Prüfern</p> <p>R - wissenschaftliches Referat (30') zu einem ausgewählten Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen , Bewertung durch jeweils Lehrenden</p> <p>H - Hausarbeit (10-15 Seiten) zu einem ausgewählten Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen</p> <p>Hgr. - Hausarbeit (15-20 Seiten) zu einem ausgewählten Schwerpunkt der Lehrveranstaltungen</p> <p>D - Dokumentation von Projekten und Praktika bzw. von Projekt- und Praxisteilen</p> <p>öp - öffentliche Präsentation von Projektergebnissen, Praxiserfahrungen und Forschungsergebnissen in Anwesenheit von Prüfern (20-30' Vortrag, 15' Diskussion)</p> <p>P/Ap – Portfolio, Reflexion der Erfahrungen einer Ap im Umfang von 5 -10 Seiten; Ap - Arbeitsprobe mit Videoaufzeichnung und –auswertung (Studienleistung)</p> <p>M - mündliche Prüfung (20 – 40')</p> <p>wK - schriftliche Prüfung in Form einer Klausur (120-240')</p> <p>MA – Masterarbeit</p> <p>Ko – Kolloquium zur Masterarbeit (30-40' Vortrag, 20-30' Diskussion)</p>
A 1	Kunsttheorie/ Kunstpraxis - Einzelarbeit			A (7cr.)		
A 2	Kunsttheorie / Kunstpraxis - Gruppenarbeit				A (5cr.)	
A 3	Künstlerisch- therapeutische Prozessenerfahrung		H (5cr.)			
A 4	Künstlerisch - therapeutische Prozesssteuerung			P/Ap (5cr.)		
B	Medizinisch-Psychologisches Spezialwissen					
B 1	Entwicklungs- und Störungsmodelle	M (5cr.)				
B 2	Spezielle Störungslehre: Krankheiten des Kindesalters, Behinderung	M (5cr.)				
B 3	Spezielle Störungslehre: Krankheiten des Erwachsenenalters		M (5cr.)			
C	Spezialisierte kunsttherapeutische Fachkompetenz					
C 1	Theorie und Methodik integrativer therapeutischer Arbeitsansätze	Hgr (8cr.)				
C 2	Angewandte Methodik 1: Entwicklungsdiagnostik u. Prozessgestaltung		R (6cr.)			
C 3	Angewandte Methodik 2: Sozial- und Beziehungsformen der KT		R od. H (5cr.)			
C 4	Indikationsspezifische Behandlungskonzepte Erwachsene (allg.)			M (5cr.)		
C 5	Indikationsspezifische Behandlungskonzepte Kinder /Jugendl./Behind.			M (5cr.)		
D	Forschungskompetenz und kunsttherapeutische Praxis					
D1	Theorie und Methodik der kunsttherapeutischen Forschung		R (5cr.)			
D2	Anwendungen der Kunsttherapie (Berufspraxis/Feldforschung)					
D 2.1	Feld 1 - Einzeltherapien (kontinuierlich)		D (5cr)			
D 2.2	Feld 2 - Gruppentherapien (kontinuierlich)			D (5cr.)		
D 2.3	Feld 3 - Projektarbeit		D (5cr.)			
D 2.4	Feld 4 – Klinische Einrichtung (Blockpraktikum)				öp /D (13cr.)	
E	Ethik, Berufsrecht und Interkulturelle Perspektiven				P (5cr.)	
F	Masterarbeit				MA/Ko (16cr.)	

⁽¹⁾ inhaltliche Konkretisierungen siehe Modulhandbuch [] - Dauer des Moduls

Die Prüfungsleistungen in den Modulen A1, A3, A4, B1, B2, B3, C1, C2, C3, C4, C5, D1, D2.1, D2.2, D2.3, D2.4 und F werden nach § 10 (3) benotet, die Module A2 und E werden nicht benotet (vgl. § 15 (17)).

Hinweise zur Anfertigung der Masterarbeit / Kunsttherapie

Fachbereich Künstlerische Therapien an der Alanus Hochschule Alfter / Bonn

Grundsätzliches:

Die nachfolgenden knappen Hinweise sollen eine erste Hilfe bei der Erstellung von Masterarbeiten im Fachbereich Künstlerischer Therapien an der Alanus Hochschule sein. Zugleich dienen sie dazu, bei Zweifeln über die richtige Form der Textgestaltung und des Zitierens, eine von allen Lehrenden anerkannte Grundlage für die Entscheidung von strittigen Fällen zur Verfügung zu stellen.

Ziel der Arbeit ist die selbstständige wissenschaftliche Leistung in einem überschaubaren Umfang. Die Abfassung der Arbeit und deren inhaltliche Gliederung sollte dem Thema der Arbeit angemessen sein.

Inhaltlicher und struktureller Aufbau

1. Umfang der Arbeit

Der Umfang der Masterarbeit sollte ca. 70 Seiten nicht überschreiten.

Die Masterarbeit ist in 3 Exemplaren abzugeben (Schriftgröße je nach Schriftart: 11 Pkt. (z.B. Arial) –12 Pkt. (z.B. Times), Zeilenabstand: 1,5 zeilig). Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und Erklärung zur Urheberschaft zählen seitenmäßig nicht zur Textfassung.

Bei umfangreichem Bildmaterial und Originalbelegen (z.B. wichtige Protokolle, Auswertungstabellen, oder Fragebögen) kann zusätzlich ein Anhang angefügt werden. Dieser Anhang ist mit einem gesonderten Inhaltsverzeichnis zu versehen. Generell gilt, dass die Ergebnisse der Arbeit nachvollziehbar dokumentiert sein sollten.

2. Bestandteile einer wissenschaftlichen Arbeit

- Titelblatt
 - o Hochschule
 - o Fachbereich
 - o Datum
 - o Name
 - o Gutachter
- Inhaltsverzeichnis
 - o Nummerierung und Titel der einzelnen Kapitel und Unterkapitel
 - o Seitenzahl des Kapitelanfangs
 - o Pro Gliederungsebene mindestens zwei Punkte
- Einleitung

Der Aufbau der Arbeit mit Themenauswahl, Vorgehensweise und Abgrenzung wird kurz charakterisiert. Die Einleitung sollte auch für mit dem Thema nicht vertraute Fachleute eine Einordnung des Anliegens der Arbeit ermöglichen (eventuell die persönliche Motivation zur Wahl des Themas).

- Hauptteil

Der Hauptteil der Arbeit sollte logisch aufgebaut sein, einen „roten Faden“ haben und die in der Einleitung gestellte Frage beantworten bzw. die Ausgangshypothese belegen oder widerlegen. Der Hauptteil verdeutlicht inwieweit der Autor/in das Thema in Hinblick auf die Theorie und die Empirie systematisch, selbstständig und ausgewogen entwickeln konnte. Die nachfolgende Diskussion der Ergebnisse sollte in Bezug stehen zur Fragestellung der Arbeit und zur Beantwortung der Hypothesen. Jedes Kapitel hat eine eigene Einleitung und soll mit einer Schlussfolgerung und Überleitung zum nächsten Unterpunkt enden.

- Schluss / Zusammenfassung

Der Schluss sollte die Ergebnisse der Arbeit auf maximal 3-4 Seiten zusammenfassen und kritisch das eigene Vorgehen reflektieren (allerdings ohne sie bloß zu wiederholen) und einen Ausblick bieten. Parallel dazu ist eine Kurzfassung (deutsch) max. 1/2 Seite zu erstellen und bis zu 5 Schlagworte anzugeben. Kurzfassung und Schlagwörter können dem gesamten Text auch vorangestellt werden. Kurzfassung und Schlagworte gehören zu den Pflichtbestandteilen der Masterarbeit.

Form

Literaturverzeichnis:

Beachten Sie bitte, dass Ihre Arbeit nie eine vollständige Darlegung Ihres Wissens und Könnens sein wird. Im Literaturverzeichnis wird vollständig nur die benutzte Literatur alphabetisch nach dem Nachnamen des erstgenannten Autors aufgelistet. Erwähnen Sie also bitte sowohl im Text als auch im Verzeichnis nur die wichtigsten Arbeiten, auf die Sie Bezug nehmen.

Werden von einem Autor mehrere Werke zitiert, ordnet man sie chronologisch nach den Jahresangaben. Werden von einem Autor mehrere Werke aus demselben Jahr zitiert, ordnet man sie mit einem Kleinbuchstaben (a,b,c,) hinter der Jahreszahl z.B. (Jederman 2000a). Das Literaturverzeichnis befindet sich am Ende der Arbeit und muss als solches gekennzeichnet sein.

Zitierweise:

Kurzzitate: in den fließenden Text einfügen; Anführungszeichen am Anfang und am Ende.

Zitate ab 3 Zeilen: eingerückt, einzeilig, Schriftgröße 10pt

Zeitschriftenartikel und Artikel aus Sammelwerken werden im Text unter Angabe ihres Autors zitiert (Name, Jahr, Seite). Im Literaturverzeichnis findet sich dann der vollständige Titel des entsprechenden Artikels, die vollständige bibliographische Angabe des Sammelwerkes oder der Zeitschrift, aus denen der Artikel stammt und die erste und letzte Seitenzahl des Artikels innerhalb des Sammelwerks oder der Zeitschrift.

Wörtliche Zitate werden grundsätzlich in Ausführungszeichen gesetzt. Die zitierten Stellen müssen vollständig und wörtlich wiedergegeben werden. Nimmt der Verfasser/die Verfasserin Kürzungen vor, so ist die Stelle der Auslassung durch Punkte (...) zu kennzeichnen. Werden zum besseren Verständnis einige Wörter eingefügt, so sind diese in Klammern [...] zu setzen. Fremdsprachige Zitate können im Original oder in Übersetzung angegeben werden. Werden Übersetzungen angegeben, so ist dem Zitat der Klammervermerk -(Übers. durch Verf.)- nachzustellen. Die Herkunft eines Zitats muss bis auf die Seitenzahl genau angegeben werden (Beispiel: Barlow, 1988, S.333). Bei der Aufzählung mehrerer Arbeiten zum gleichen Problem sind diese nach ihrem Erscheinungsdatum zu ordnen. (Beispiel: Agras et. al., 1969, Barlow et al., 1985, Taylor, 1987)

Schließen sich weitere Zitate/Gedankengänge desselben Autors direkt im Text an, wird die Quellenangabe folgendermaßen benannt: (a.a.O. -am angegebenen Ort-, Seitenzahl).

Bei nicht veröffentlichten Artikeln, auf die Bezug genommen wird (z.B. Diplomarbeiten, Vortragsmanuskripte, Lehrmaterial), muss der Ort ihrer Abfassung ersichtlich sein und dass es sich um eine unveröffentlichte Arbeit handelt.

Quellen aus dem Internet sind grundsätzlich mit Vorsicht zu verwenden. Wichtig: Auch Quellen aus dem Internet müssen genau belegt werden. In die Fußnote wird die genaue Seitenangabe aufgenommen. Auch Datum und Zeit und ggf. Seitenzahl werden angegeben. Beispiel: <http://www.spielraum.de/ablage.shtml> (29.4.08; 15.30)

Grundsätzlich:

- möglichst aus Originalquellen (Primärliteratur) zitieren
- Aktuelle Literatur / relevante Autoren
- Einheitliche Zitierweise
- Vollständiges und richtiges Literaturverzeichnis
- Zitate dienen als Beleg, Bestätigung oder Behauptung
- Zitate interpretieren, ergänzen oder fassen Argumentationen zusammen
- Zitate verdeutlichen theoretische Zusammenhänge
- Zitate sprechen nicht für sich selbst und machen meist keinen Sinn wenn sie einfach nur hintereinander gereiht werden

Abbildungen und Tabellen

Alle Abbildungen sind mit laufenden Nummern zu versehen (Abb. 1, Abb. 2, ...) und zu untertiteln. Bei Abbildungen von künstlerischen / kunsttherapeutischen Arbeiten sind aufzuführen: Größenangabe des Originals, Material, Technik, evtl. Titel, Entstehungsdatum). Bei umfangreichen Arbeiten kann man die Zählung der Abbildungen in jedem Kapitel neu beginnen (Abb. 1.1., Abb. 1.2 Abb. 2.1., Abb. 2.2 ...). Auch Tabellen sind mit laufenden Nummern zu versehen (Tab. 1, Tab. 2 ...) und zu untertiteln. Über die Abbildungen und Tabellen ist (sofern die Urheberrechte nicht bei den Autorinnen liegen) ein Quellenachweis zu führen.

Nummerierung von Gliederungsabschnitten und Seitenzählungen

Kapitel, Abschnitte, Unterabschnitte werden grundsätzlich mit arabischen Ziffern durchnummeriert. Die Zählung untergeordneter Überschriften wird jeweils von der Zählung der übergeordneten Überschrift durch einen Punkt getrennt,

z.B.:

- 1.
- 1.1
- 1.2

Die Seitenzählung mit arabischen Ziffern beginnt mit dem Titelblatt, auf dem allerdings die Zahl 1 nicht ausgeschrieben wird. Auf allen folgenden Seiten wird die Seitenzahl vermerkt. Die Seitenzählung wird fortlaufend, bis zur letzten Seite des Manuskriptes weitergeführt. Mit dem Literaturverzeichnis beginnt keine neue Seitenzählung.

Erklärung der Urheberschaft

Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Verfasserin schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Versicherung ist mit dem Datum der Abgabe zu versehen und mit Vor- und Familiennamen zu unterschreiben.

Bewertungskriterien

1. Inhalt (Gewichtung: 2/4)
 - inhaltlich richtige Darstellung
 - Eigenleistung erkennbar
 - Bearbeitung zeigt, dass fundierte / aktuelle Kenntnisse in der Thematik erworben wurden
 - Integration und Umgang mit verschiedenen Sichtweisen
 - Schwierigkeitsgrad / Neuigkeitsgrad des Themas
 - Gestellte Aufgabe ist vollständig gelöst/behandelt
 - Zielsetzung, Vorgehen und Bedeutung des Themas sind klar beschrieben

2. Aufbau (Gewichtung: 1/4)
 - Ausgewogene Gliederung
 - Bedeutung einzelner Kapitel zur Behandlung des Themas ist klar dargestellt
 - Alle wichtigen Begriffe sind definiert

3. Form (Gewichtung: 1/4)
 - Satzbau / Fehlerfreiheit / einheitliches Layout
 - Alle formal geforderten Teile enthalten
 - Vollständige Bilder, Tabellen und Grafiken
 - Bilder, Grafiken sind im Text erläutert
 - Wissenschaftliche Ausdrucksweise